

Schriften zum Bürgerlichen Recht

---

Band 555

**Die Vererbung  
landwirtschaftlicher Betriebe  
in Deutschland de lege lata  
und de lege ferenda**

Von

**Marie Kinnius**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MARIE KINNIUS

Die Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland  
de lege lata und de lege ferenda

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 555

Die Vererbung  
landwirtschaftlicher Betriebe  
in Deutschland *de lege lata*  
und *de lege ferenda*

Von

Marie Kinnius



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen  
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-7387  
ISBN 978-3-428-18783-6 (Print)  
ISBN 978-3-428-58783-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität Hagen als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte sowie Handels- und Gesellschaftsrecht. Rechtsprechung und Literatur konnten bis Januar 2022 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Bergmann für die Betreuung und Begleitung dieser Arbeit und die konstruktiven Gespräche. Frau Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie ebenfalls für ihre Unterstützung. Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei der Konrad-Adenauer-Stiftung für die finanzielle und vor allem auch ideelle Förderung während meines Studiums sowie insbesondere während meines Promotionsvorhabens.

Ganz besonders danken möchte ich schließlich meiner Familie, die mich während meiner juristischen Ausbildung und der Erstellung dieser Dissertation auf jede erdenkliche Weise unterstützt und mir Rückhalt gegeben hat – ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im November 2022

*Marie Kinnius*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	15
I. Problemstellung und Anlass der Untersuchung .....	15
II. Gang der Untersuchung .....	17
<b>B. Historie des landwirtschaftlichen Erbrechts</b> .....	21
I. Die Entwicklung des Anerbenrechts bis Anfang des 20. Jahrhunderts ..	22
II. Entstehung des BGB-Landguterbrechts .....	31
III. Das Reichserbhofgesetz .....	36
IV. Die Entwicklung der Anerbenrechte in der Nachkriegszeit .....	41
1. Entstehung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 .....	41
2. Entwicklung und heutige Gesetzeslage in den einzelnen Teilen der Bundesrepublik .....	43
a) Bundesrechtliche Regelung durch die Höfeordnung .....	43
b) Entwicklung in den übrigen Bundesländern .....	47
aa) Baden-Württemberg .....	47
bb) Bremen .....	49
cc) Hessen .....	50
dd) Rheinland-Pfalz .....	51
ee) Bayern, Saarland und Berlin .....	52
ff) DDR und neue Bundesländer .....	53
(1) Sowjetische Besatzungszone und DDR .....	53
(2) Nach der Wiedervereinigung .....	55
V. Entwicklung des Zuweisungsverfahrens im Grundstücksverkehrsgesetz	56
<b>C. Konzeption des landwirtschaftlichen Erbrechts und Normzwecke</b> .....	58
I. Gesetzgebungskompetenz .....	58
II. Systematik der Anerbenrechte .....	59
1. Deklaratorische oder konstitutive Eintragung .....	60
2. Fakultatives und obligatorisches Anerbenrecht .....	60
III. Die zwei Säulen der Privilegierung des Betriebsübernehmers bei der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe .....	61
IV. Zwecke der landwirtschaftserblichen Sondergesetzgebung .....	63
1. Besonderheit der Landwirtschaft .....	66
2. Öffentliche Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Erbgang .....	67
a) Öffentliches Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe im Erbgang .....	67
b) Agrarpolitisches Ziel der Sicherung der Bevölkerungsernährung	68



c) Familienerbrechtliches Ziel der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in bäuerlichen Familien . . . . .	68
d) Öffentliches Interesse an der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft . . . . .	68
3. Private Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe	69
<b>D. Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe und Berücksichtigung der Rechte der weichenden Miterben . . . . .</b>	<b>71</b>
I. Bestimmung des Hoferben . . . . .	71
1. Erbenbestimmung nach der Höfeordnung . . . . .	72
a) Anwendbarkeit der Höfeordnung . . . . .	72
aa) Örtlicher Anwendungsbereich . . . . .	72
bb) Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .	73
(1) Land- oder forstwirtschaftliche Besetzung . . . . .	73
(a) Land- oder forstwirtschaftlicher Betriebscharakter . .	73
(b) Mischformen . . . . .	74
(c) Auswirkungen einer langfristigen Verpachtung auf die Hofeigenschaft . . . . .	76
(2) Geeignete Hofstelle . . . . .	78
(3) Nach der Höfeordnung zulässige Eigentumsformen . . . .	79
(4) Wirtschaftswert . . . . .	82
(a) Allgemeine Bestimmung des Wirtschaftswertes . . . .	82
(b) Privilegierung von Nebenerwerbsbetrieben . . . . .	83
(c) Neuregelung der Mindestleistungsfähigkeit . . . . .	86
(aa) Mindestwirtschaftswert nach dem Reinertrag . .	87
(bb) Mindestwirtschaftswert nach den reformierten Grundsteuerwerten . . . . .	88
(cc) Mindestgröße in Hektar . . . . .	89
(dd) Kombination aus Mindestgröße und Mindestgrundsteuerwert . . . . .	90
(ee) Ackernahrung . . . . .	90
(ff) Ergebnis . . . . .	91
(5) Hoferklärung . . . . .	91
(6) Verlust der Hofeigenschaft . . . . .	93
b) Vererbung nach Höfeordnung . . . . .	94
aa) Anerbenbestimmung kraft letztwilliger Verfügung . . . . .	95
bb) Anerbenbestimmung kraft Gesetzes . . . . .	96
(1) Vererbung eines im Alleineigentum des Erblassers stehenden Hofes . . . . .	96
(2) Vererbung eines Ehegattenhofes . . . . .	104
cc) Erfordernis der Wirtschaftsfähigkeit . . . . .	105
(1) Inhalt des Erfordernisses der Wirtschaftsfähigkeit . . . .	105
(2) Einschränkungen des Erfordernisses der Wirtschaftsfähigkeit . . . . .	108

(a)	Wirtschaftsunfähigkeit wegen mangelnder Altersreife (§ 6 Abs. 6 S. 2 Alt. 1 HöfeO) . . . . .	108
(b)	Wirtschaftsunfähigkeit sämtlicher Abkömmlinge (§ 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HöfeO) . . . . .	110
c)	Vergleich der Erbenbestimmung nach Höfeordnung und allgemeinem Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . .	112
2.	Erbenbestimmung nach dem BGB-Landguterbrecht . . . . .	116
3.	Ergebnis . . . . .	118
II.	Rechtsdogmatische Ausgestaltungen des Eigentumserwerbs . . . . .	121
1.	Eigentumserwerb kraft Sondererbfolge . . . . .	121
a)	Rechtsdogmatische Einordnung des Eigentumsübergangs in der Höfeordnung . . . . .	121
b)	Abgrenzung der Spezialsukzession nach Höferecht vom Familienfideikommiss . . . . .	125
c)	Umfang . . . . .	127
2.	Eigentumserwerb kraft Übernahmerecht . . . . .	129
a)	Form der Übernehmearordnung . . . . .	131
b)	Wirkung und Umfang . . . . .	132
3.	Eigentumserwerb kraft gerichtlicher Zuweisung (§§ 13 ff. GrdstVG) . . . . .	133
a)	Anforderungen an den Betrieb . . . . .	134
b)	Durch gesetzliche Erbfolge entstandene Erbengemeinschaft . . . . .	135
c)	Zuweisungsantrag . . . . .	136
d)	Keine Zuweisungshindernisse . . . . .	136
e)	Wirklicher oder mutmaßlicher Erblasserwille . . . . .	137
f)	Bereitschaft und Eignung des Übernehmers . . . . .	137
g)	Wirkung und Umfang . . . . .	138
4.	Ergebnis . . . . .	139
III.	Ansprüche der weichenden Miterben . . . . .	140
1.	Abfindungsanspruch in der Höfeordnung . . . . .	140
a)	Berechtigte und Verpflichtete . . . . .	141
b)	Berechnung . . . . .	142
aa)	Vorrangige Bestimmung durch den Erblasser . . . . .	143
bb)	Ermittlung der Abfindungen nach Maßgabe des § 12 HöfeO . . . . .	144
cc)	Korrektur des Hofwertes durch Zu- und Abschläge (§ 12 Abs. 2 S. 2 HöfeO) . . . . .	146
dd)	Berücksichtigung der Nachassverbindlichkeiten (§ 12 Abs. 3 HöfeO) bis zum Drittelhofeswert . . . . .	148
c)	Kritik an der Berechnung der Abfindungen auf Grundlage des steuerlichen Einheitswertes . . . . .	149
d)	Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Berechnung der Abfindungsansprüche und Reformvorschläge . . . . .	150
aa)	Ertragswertansatz wie in § 2049 Abs. 2 BGB . . . . .	151
bb)	Abstellen auf die neuen Grundsteuerwerte zur Abfindungsberechnung im Rahmen von § 12 HöfeO . . . . .	152

cc) Ansatz eines bestimmten Bruchteils des Grundsteuerwerts . . .	154
dd) Wertansatz wie im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht . .	154
e) Ergebnis . . . . .	155
2. Ansprüche nach dem BGB-Landgüterbrecht . . . . .	156
a) Anwendungsvoraussetzungen für die Privilegierung des Übernehmers nach §§ 2049, 2312 BGB . . . . .	157
aa) Besitzung . . . . .	158
bb) Leistungsfähigkeit . . . . .	159
(1) Allgemeine Definition der Leistungsfähigkeit . . . . .	159
(2) Festlegung der Leistungsfähigkeit bei Neben- erwerbsbetrieben . . . . .	160
(a) Übertragung des Mindestwirtschaftswertes von 5.000 € aus § 1 Abs. 1 S. 3 HöfeO . . . . .	161
(b) Verhältnis der verschiedenen Einkommen . . . . .	161
(c) Ausrichtung am Gewinn des Betriebs . . . . .	162
(d) Ergebnis . . . . .	163
cc) Landwirtschaftlicher Betriebscharakter . . . . .	164
dd) Subjektive Anforderungen an den Landgutübernehmer . . . . .	166
(1) Fortführungsabsicht und -fähigkeit . . . . .	166
(2) Abstrakte Pflichtteilsberechtigung beziehungsweise Zugehörigkeit zum engeren Familienkreis . . . . .	168
(3) Bedürftigkeit . . . . .	168
ee) Maßgeblicher Zeitpunkt . . . . .	169
b) Privilegierte Übernahme durch verringerte Ansprüche der weichen- den Miterben und Pflichtteilsberechtigten . . . . .	170
aa) Berechnung des Ertragswerts nach § 2049 Abs. 2 BGB, Art. 137 EGBGB . . . . .	171
bb) Grenzfälle bei der Ertragswertprivilegierung . . . . .	174
(1) Wohnhaus . . . . .	175
(2) Pachtland . . . . .	175
(3) Gewerblich genutzte Betriebsteile . . . . .	176
(4) Bau- und Bauerwartungsland . . . . .	176
(5) Zubehör . . . . .	178
c) Ergebnis . . . . .	179
IV. Bedeutung der Zwecksetzungen für das landwirtschaftliche Sonder- erbrecht in der heutigen Zeit . . . . .	180
1. Besonderheit der Landwirtschaft . . . . .	181
2. Öffentliche Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Erbgang . . . . .	184
a) Öffentliches Interesse an der Erhaltung leistungsfähiger Höfe . . .	184
b) Agrarpolitisches Ziel der Sicherstellung der Bevölkerungsernäh- rung . . . . .	187
c) Familienerbrechtliches Ziel der Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe in bäuerlichen Familien . . . . .	188

d) Öffentliches Interesse an der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft .....	190
3. Private Interessen an der Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe	191
4. Ergebnis .....	193
<b>E. Ansprüche der weichenden Miterben bei nachträglichem Wegfall der Privilegierungsgründe .....</b>	<b>194</b>
I. Nach der Höfeordnung .....	195
1. Nachabfindungsberechtigte und -verpflichtete .....	196
2. Die zur Nachabfindung verpflichtenden Tatbestände im Einzelnen ..	197
a) Veräußerung des Hofes (§ 13 Abs. 1 S. 1 HöfeO) .....	198
aa) Tatbestand .....	198
bb) Der erzielte Erlös .....	199
b) Veräußerung von Hofgrundstücken (§ 13 Abs. 1 S. 2 HöfeO) ...	201
c) Zwangsversteigerung und Enteignung (§ 13 Abs. 8 HöfeO) .....	203
d) Einbringung des Hofes in eine Gesellschaft (§ 13 Abs. 1 S. 4 HöfeO) .....	203
e) Die Tatbestände des § 13 Abs. 4 HöfeO .....	208
aa) Veräußerung und Verwertung wesentlicher Teile des Hofzubehörs (§ 13 Abs. 4 lit. a HöfeO) .....	208
bb) Andere als land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (§ 13 Abs. 4 lit. b HöfeO) .....	210
(1) Die erzielten erheblichen Gewinne .....	211
(a) Gewinn .....	211
(b) Erheblichkeit .....	215
(2) Fallgruppen .....	217
(a) Verpachtung zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken .....	217
(b) Nutzung regenerativer Energien .....	220
(c) Nutzung oder Verpachtung zu gewerblichen Zwecken .....	223
(d) Bestellung eines Erbbaurechts .....	225
(e) Versicherungsleistungen .....	226
(f) Realverband .....	227
(g) Milchquote .....	229
(h) Umbau und Entwidmung von Wirtschaftsgebäuden ..	229
(i) Abbau von Bodenbestandteilen .....	230
(j) Dingliche Belastung des Hofes zu landwirtschaftsfremden Zwecken .....	231
f) Unbeachtlichkeit der nachträglichen Löschung des Hofvermerks	234
3. Die Nachabfindungsfrist .....	235
4. Berechnung des Nachabfindungsanspruchs .....	236
a) Zu- und Abschläge (§ 13 Abs. 5 HöfeO) .....	236
aa) Öffentliche Abgaben (§ 13 Abs. 5 S. 1 HöfeO) .....	237

bb) Erlösminderung aufgrund dinglicher Belastung (§ 13 Abs. 5 S. 2 HöfeO) . . . . .	238
cc) Zuschläge aufgrund treuwidrig zu niedrigen Erlöses (§ 13 Abs. 5 S. 3 HöfeO) . . . . .	238
dd) Erlösminderung aufgrund von Unbilligkeit der Herausgabe (§ 13 Abs. 5 S. 4 HöfeO) . . . . .	240
ee) Degressive Staffelung (§ 13 Abs. 5 S. 5 HöfeO) . . . . .	240
ff) Vom Hofnachfolger übernommene Altschulden . . . . .	241
b) Verteilung des bereinigten Erlöses beziehungsweise Gewinns und Verjährung . . . . .	243
5. Regelung der Nachabfindung durch letztwillige Verfügung . . . . .	244
6. Ergebnis . . . . .	245
II. Nach dem BGB-Landgutrecht . . . . .	248
1. Umgang der Rechtsprechung mit der Regelungslücke und Bewertung dieses Lösungsansatzes . . . . .	249
2. In der Literatur vertretene Lösungsansätze bei schutzzweckwidriger Realisierung von Erlösen und Gewinnen aus landwirtschaftsfremder Nutzung . . . . .	251
a) Analoge Anwendung der Anerbengesetze . . . . .	251
aa) Planwidrige Regelungslücke . . . . .	252
bb) Ausfüllung der Regelungslücke durch die regionalen Anerbengesetze . . . . .	253
b) Lückenschließung über § 242 BGB . . . . .	254
c) Letztwillige Verfügung als Ansatzpunkt . . . . .	255
aa) Ergänzende Testamentsauslegung . . . . .	256
bb) Testamentsanfechtung (§ 2078 Abs. 2 BGB) . . . . .	257
d) Auseinandersetzungsvertrag als Ansatzpunkt . . . . .	258
aa) Auflösende (stillschweigende) Bedingung der Fortführung i. S. v. § 158 Abs. 2 BGB bei Schluss des Auseinandersetzungsvertrags . . . . .	258
bb) Anpassung des Auseinandersetzungsvertrags nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) . . . . .	260
cc) Anfechtung des Auseinandersetzungsvertrags wegen Willensmängeln . . . . .	263
e) Bewertung der Lösungsmöglichkeiten . . . . .	264
3. Vorschläge für die gesetzliche Regelung von Nachabfindungsansprüchen . . . . .	266
a) Einführung einer an § 13 HöfeO orientierten Regelung im BGB-Landguterbrecht . . . . .	266
b) Orientierung an der Stundungsmöglichkeit des § 2331a BGB und Modifikation des § 2312 BGB . . . . .	267
4. Ergebnis . . . . .	269

<b>F. Gedanken zu einer Reform des landwirtschaftlichen Erbrechts . . . . .</b>	<b>271</b>
I. Beibehaltung des Status quo unter Aktualisierung der bestehenden Bundesgesetze . . . . .	272
II. Bundeseinheitliche Regelung . . . . .	274
III. Einführung einer Musterhöfeordnung . . . . .	276
<b>G. Fazit . . . . .</b>	<b>280</b>
<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>283</b>
<b>Stichwortverzeichnis . . . . .</b>	<b>294</b>

Hinsichtlich der in dieser Arbeit verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin/Boston 2018.



## A. Einleitung

### I. Problemstellung und Anlass der Untersuchung

In Deutschland gab es im Jahr 2016 etwa 275.400 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 88,7% und damit ungefähr 244.200 Betriebe von Einzelunternehmern<sup>1</sup> bewirtschaftet wurden.<sup>2</sup> Für jeden dieser Betriebsinhaber stellt sich früher oder später die Frage nach der Hofnachfolge. Die Gestaltung der Unternehmensnachfolge ist häufig sowohl rechtlich und wirtschaftlich komplex als auch für die Unternehmensführenden persönlich ein schwieriger Schritt. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe haben die Möglichkeit, sich für die Regelung der Vererbung den landwirtschaftlichen Sondererbrechten zu bedienen. Dadurch wird die Hofnachfolge einerseits vereinfacht, andererseits werden durch die Gesetze jedoch sowohl an den Betrieb als auch an den Betriebsnachfolger besondere Anforderungen gestellt, wodurch der Prozess wiederum zusätzlich verkompliziert wird.

Die angesprochenen landwirtschaftlichen Sondererbrechte sind nicht deutschlandweit einheitlich. Es besteht vielmehr eine Gemengelage aus bundesweit geltenden Vorschriften mit dem BGB-Landguterbrecht und dem Zuweisungsverfahren im Grundstücksverkehrsgesetz, partiellem Bundesrecht in Form der nordwestdeutschen Höfeordnung<sup>3</sup> sowie diversen landesrechtlichen Sondererbrechten in Brandenburg, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Baden-Württemberg. Die Gesetze haben jeweils eine unterschiedliche Regelungsdichte und im Detail einen unterschiedlichen Regelungsgehalt.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

<sup>2</sup> Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, Tab. 3, S. 138; im Jahr 2019 gab es etwa 266.600 Betriebe, vgl. Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2020, Tab. 2, S. 2; allerdings hat seit der Agrarstrukturerhebung 2016 keine statistische Aufschlüsselung dieser Betriebe nach Rechtsformen stattgefunden.

<sup>3</sup> Im Folgenden auch als „Höfeordnung“ bezeichnet; alle übrigen landwirtschaftlichen Sondererbrechte werden, sofern sie gemeint sind, zur Abgrenzung von der nordwestdeutschen Höfeordnung entsprechend ihrer offiziellen Gesetzesbezeichnung ausdrücklich benannt.



Gemeinsames Ziel aller landwirtschaftlichen Sondererbrechte<sup>4</sup> ist dabei die primär im öffentlichen Interesse stehende geschlossene Erhaltung der Betriebe.<sup>5</sup> Um dies zu erreichen, unterscheiden sie sich in zwei Punkten vom allgemeinen Erbrecht des BGB: Zum einen durch die geschlossene Vererbung beziehungsweise das Übernahmerecht eines einzigen Erben, der das alleinige Eigentum am Betrieb erhält, auch wenn mehrere eigentlich Erbberechtigte vorhanden sind. Zum anderen dadurch, dass die übrigen Erben, die nicht Eigentum am Hof erlangen, lediglich in Geld abgefunden werden und zwar zu einem im Verhältnis zum Verkehrswert des Betriebs erheblich verringerten Betrag.

Bis auf das Brandenburgische Höfeordnungsgesetz, das im Juni 2019 eingeführt wurde, haben alle Regelungen zur Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe neben der gleichen Zielsetzung noch etwas gemeinsam: Sie sind alle mindestens etwa 60 Jahre alt oder noch älter. Nicht jedes Gesetz wurde seit seinem Erlass umfassend reformiert oder aktualisiert.<sup>6</sup> Der Landwirtschaftssektor selbst hat sich in diesem Zeitraum hingegen sehr wohl verändert – etwa durch die ansteigenden Betriebsgrößen, Verdrängung kleinerer Betriebe, höhere Pachtanteile, eine stärkere Spezialisierung der einzelnen Höfe, Schwierigkeiten der Bewirtschaftenden bei der Suche geeigneter Betriebsnachfolger und auch weniger starke wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen bewirtschaftenden Familien von der Landwirtschaft durch zusätzliche Berufstätigkeit außerhalb des eigenen Betriebs.

Gegenstand dieser Arbeit ist daher die Frage, ob die derzeitige Ausgestaltung der verschiedenen Gesetze zur Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe angesichts dieses Strukturwandels zur veränderten Situation der Landwirtschaft passt und diese nach wie vor angemessen rechtlich abbildet. Zur Beantwortung dieser Frage soll die derzeitige Rechtslage im Bereich des Landwirtschaftserbrechts dargelegt werden. An entsprechenden Stellen sollen in diesem Zusammenhang alternative Auslegungsmöglichkeiten sowie Reformfordernisse aufgezeigt werden. In erster Linie wird dabei die rechtspolitische Dimension des landwirtschaftlichen Sondererbrechts in den Fokus genommen.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Die Termini „landwirtschaftliches Sondererbrecht“, „Anerbenrecht“, „Höferecht“ und „Landwirtschaftserbrecht“ werden, da sie sich inhaltlich nur geringfügig voneinander unterscheiden, in dieser Arbeit synonym verwendet; zur genauen Bestimmung der einzelnen Begriffe vgl. *Suckow*, Die Gesellschaftsgründung unter Geltung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts, S. 11 ff.

<sup>5</sup> BVerfGE 15, 337 (342); BVerfGE 67, 348 (367); BVerfGE 91, 346 (356).

<sup>6</sup> Ausführlich zur Genese der einzelnen Gesetze siehe S. 21 ff.

<sup>7</sup> Für eine verfassungsrechtliche Beleuchtung des Themengebiets vgl. *Mönig*, Landwirtschaftliches Sondererbrecht im Lichte von Verfassung und Rechtspolitik, S. 101 ff.

Anlass der Untersuchung ist die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einheitsbewertung durch das Bundesverfassungsgericht und die damit einhergehende Grundsteuerreform im Jahr 2019. Die nur noch bis 2025 bestehenden steuerlichen Einheitswerte sind derzeit nämlich auch Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der weichenden Miterben nach § 12 HöfeO.<sup>8</sup> Im Zusammenhang mit der sich an dieser Stelle aufdrängenden Reform bietet sich die Gelegenheit einer weitergehenden Gesetzesreform innerhalb der nordwestdeutschen Höfeordnung, bei der auch anderen drängenden Fragen vonseiten des Gesetzgebers begegnet werden kann. Zu diesen Fragen gehört unter anderem, ob angesichts der geänderten Bewirtschaftungsformen auch der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien in den Schutzbereich des landwirtschaftlichen Sondererbrechts aufgenommen werden soll, wie mit Nebenerwerbsbetrieben künftig landwirtschaftserbrechlich verfahren werden soll oder ob langfristig verpachteten und nicht mehr vom Eigentümer bewirtschafteten Betrieben die Privilegierungen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts zukommen sollen. Im BGB-Landguterbrecht, das in diesem Zusammenhang ebenfalls in den Blick genommen wird, ergeben sich etwa angesichts der nicht geregelten besonderen gesetzlichen Erbfolgeordnung für Landgüter und des fehlenden Nachabfindungsanspruchs sogar noch viel fundamentalere Fragestellungen.

Ein weiterer Anlass für die Untersuchung ist, dass in der jüngeren Vergangenheit bereits in mehreren Bundesländern die Erarbeitung eines eigenen landwirtschaftlichen Sondererbrechts angedacht wurde und in Brandenburg im Jahr 2019 sogar ein landesrechtliches Anerbengesetz eingeführt wurde. Durch diese Aktivität einiger Landesgesetzgeber gepaart mit der Inaktivität des Bundes- und der Landesgesetzgeber in Bundesländern mit bestehenden Landwirtschaftserbrechten wird daher die Frage akut, wie nicht nur einzelne Sondererbrechte für sich genommen zu reformieren sind, sondern ob und wie eine weitere Rechtszersplitterung innerhalb der einzelnen Gesetze verhindert werden kann.

## II. Gang der Untersuchung

Zunächst soll die zersplitterte aus bundes- und landesrechtlichen Normen bestehende Rechtslage vor dem Hintergrund der Historie des Landwirtschaftserbrechts in Deutschland in Abschnitt B. dargestellt werden. Die Kenntnis vom Ursprung und der Entwicklung der einzelnen Gesetze und Regelungen ist dabei essenziell, um zu verstehen, aus welchen Gründen bestimmte Normen im Zusammenhang mit der Vererbung landwirtschaftlicher Betriebe vom allgemeinen Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen

---

<sup>8</sup> Ausführlich zu dieser Thematik auf S. 150 ff.